

# Doch kein „ewiges Widerrufsrecht“

Entscheidung des Bundeskabinetts / Info-Vorträge von Fachanwalt Maik Winneke

**PINNEBERG** Für Maik Winneke, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht bei der Sozietät Poppe im Pinneberger Rübekamp 14-16, hatte im vergangenen Jahr ein Gerichtsurteil besondere Tragweite. Denn es betraf potenziell alle, die in den vergangenen Jahren einen Immobilien-Darlehensvertrag abgeschlossen haben. Viele Banken und Sparkassen hätten demnach in der Vergangenheit hohe Geldbeträge von ihren Kunden erhalten,

die ihnen oftmals in dieser Höhe nicht zustehen würden, insbesondere die sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung. Seitdem besteht laut Winneke für die Kreditnehmer die Möglichkeit, sich dieses Geld zurückzuholen beziehungsweise sehr viel Geld einzusparen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Jetzt macht Winneke darauf aufmerksam, dass das Bundeskabinetts am 27. Januar eine Regelung zur Beendigung des sogenannten „ewi-

gen Widerrufsrechts“ von zwischen 2002 und 2010 abgeschlossenen Immobilienkrediten beschlossen hat. Laut dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hätten diese unbefristeten „ewigen“ Widerrufsrechte gerade bei Immobilien-Verbraucherdarlehen zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt – ein Umstand, den die Politiker aufheben wollen. Sobald das Gesetz inkraft trete, hätten Verbraucher noch drei Monate



Im Zweifelsfall geht's ums Geld: Banken haben fehlerhafte Widerrufsbelehrungen herausgegeben.

Zeit, sich zu überlegen, ob sie von ihrem möglicherweise bestehenden Widerrufsrecht Gebrauch machen wollen.

Für Winneke ist das geplante Gesetz ein Einschnitt in die Verbraucherrechte: „Da funktioniert mal ein Mittel wenigstens halbwegs effektiv, da soll es den Menschen gleich wieder entrisen werden“, kommentiert der Fachanwalt die Entscheidung des Kabinetts. Die Vorteile der Neuregelung sieht er vor allem bei den Banken. Denn wie in Fachkreisen gemutmaßt werde, können etwa 50 Prozent aller derzeit laufenden Darlehen ohne Vorfälligkeitsentschädigung abgelöst oder umgeschuldet werden. Das gehe jeweils zu Lasten der

Kreditgeber. Auch die Stellungnahme von Ulrich Kelber (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär für Verbraucherschutz, konnte den Pinneberger Anwalt nicht überzeugen. Der Politiker sagte: „Mit der Regelung schaffen wir einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Interesse der Kreditwirtschaft an Rechtssicherheit und dem Interesse von Verbraucherinnen und Verbrauchern.“

Als Stichtag nennt Winneke den 21. Juni, an dem die letzten Widerrufe gestellt werden könnten. Deshalb dränge jetzt die Zeit, aktiv zu werden. Der Fachanwalt hat zwei Vorträge organisiert, in denen er Interessenten über das derzeit noch gültige Wi-

derrufsrecht informiert und auch, ob sie davon profitieren können. Am Mittwoch, 24. Februar, und am Mittwoch, 2. März, wird er in der Sozietät Poppe jeweils ab 19 Uhr referieren, Einlass ist ab 18.30 Uhr. Er bittet darum, dass sich die Gäste zu den kostenlosen Vorträgen unter (04101) 5600 anmelden.

Generell rät Winneke Kreditnehmern: „Zögern Sie nicht, um Ihre Rechte zu sichern. Es ist allerdings ratsam, Ihren Fall individuell zu überprüfen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Jedenfalls sollten Sie nicht ohne fachkundige Beratung einfach widerrufen, ansonsten könnten für Sie Nachteile entstehen.“ ad

## WIDERRUFSBELEHRUNG FRAGEN UND ANTWORTEN

### Für welche Darlehensverträge gilt das Widerrufsrecht?

Das Widerrufsrecht besteht nur für sogenannte Verbraucherdarlehen. Das heißt, für Unternehmenskredite besteht kein Widerrufsrecht. Für Immobilienfinanzierungen wurde das Widerrufsrecht erst ab November 2002 eingeführt. Für andere Verbraucherdarlehen (Konsumentenkredite für Wohnungseinrichtung, Autos oder Umschuldung des Girokontos) galt das Widerrufsrecht auch vor dem Jahr 2002.

### Was muss ich machen, wenn in meinem Kreditvertrag eine Widerrufsbelehrung enthalten ist?

Sie sollten durch einen qualifizierten Rechtsanwalt (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht) die Widerrufsbelehrung danach überprüfen lassen, ob die Bank eine korrekte Belehrung verwendet hat. Bis ins Jahr 2010 ist es eher die Regel, dass von den Banken fehlerhafte Belehrungen verwendet wurden. Betroffen sind sämtliche in Deutschland tätige Banken (zum Beispiel Großbanken, Privatbanken, Sparkassen und Volksbanken). Da jede Bank eigene Widerrufsbelehrungen verwendete, muss aber in jedem Einzelfall eine Überprüfung erfolgen. Andererseits wurden häufig durch Verbände erstellte Muster genutzt, beispielsweise bei den Sparkassen, sodass in Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen durch Sparkassen fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendet wurden.

### Was folgt daraus, wenn „meine“ Widerrufsbelehrung falsch ist?

Sie können das Darlehen widerrufen, auch wenn die Widerrufsfrist schon lange abgelaufen ist. Aufgrund der falschen Widerrufsbelehrung wurde die Widerrufsfrist nie in Gang gesetzt.

### Welche Vorteile hat es für mich, wenn ich das Darlehen widerrufe?

Sie sparen einen häufig hohen Geldbetrag beziehungsweise können an die Bank bereits gezahlte Gelder zurückfordern.

zeit niedrigen Zinsen für eine Umfinanzierung nutzen. Durch den Widerruf wird der gesamte Vertrag zurückabgewickelt, also das „Rad zurückgedreht“. Sie müssen zwar den erhaltenen Geldbetrag zurückzahlen, allerdings mit einer meist niedrigeren Verzinsung als der im Vertrag vereinbarten. Außerdem werden bei der Verzinsung die von Ihnen erbrachten Tilgungsleistungen berücksichtigt. Andererseits haben Sie gegen die Bank einen Anspruch auf Rückzahlung der von Ihnen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen. Diese sind wiederum zu verzinsen. Ihr Geld wird also besser verzinst als auf einem Sparbuch. Nicht erstatten müssen Sie Kosten, und insbesondere sind Sie nicht verpflichtet, eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen. Haben Sie bereits eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diese verzinst zurückzuzahlen.

### Ich habe mein Darlehen bereits zurückgezahlt, kann ich trotzdem widerrufen?

Ja. Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass durch die Abwicklung des Darlehensvertrages das Widerrufsrecht nicht verloren gehen kann, weil der Gesetzgeber angeordnet hat, dass das Widerrufsrecht „ewig“ gelten soll.

### Ich habe bei Rückzahlung eines Darlehens eine Aufhebungsvereinbarung unterschrieben. Ist das ein Problem?

Nein. Der Gesetzgeber hatte im BGB ausdrücklich angeordnet, dass durch keine Vereinbarungen mit der Bank das Widerrufsrecht verloren gehen kann. Sie können als Verbraucher auch nicht auf das Widerrufsrecht verzichten.

### Ich habe meinen Darlehensvertrag verlängert. Kann ich trotzdem widerrufen?

Stammt der ursprüngliche Darlehensvertrag aus der Zeit nach November 2002 kann jedenfalls der ursprüngliche Darlehensvertrag widerrufen werden, wenn die Voraussetzun-

gen Zinskonditionen angepasst worden, kann diese Vereinbarung nicht isoliert widerrufen werden. Wurde aber ein neuer Vertrag geschlossen, so könnte bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verlängerungsvertrag isoliert widerrufen werden.

### Ich habe ein sogenanntes Forwarddarlehen abgeschlossen. Ist das widerrufbar?


Ein Forwarddarlehen ist ein gewöhnlicher Darlehensvertrag, der ebenfalls widerrufbar ist. Da in der Vergangenheit sehr frühzeitig der Abschluss von Forwarddarlehen empfohlen wurde, bietet das Widerrufsrecht die Möglichkeit sich von einem solchen Vertrag zu trennen bei dem im Vergleich zum heutigen Zinsniveau zu hohe Zinsen vereinbart wurden.

### Ich bin rechtsschutzversichert. Deckt meine Rechtsschutzversicherung einen Rechtsstreit mit der Bank ab?

Grundsätzlich deckt die Privatrechtsschutzversicherung Streitigkeiten aus Darlehensverträgen ab. Dies gilt aber nicht, wenn ein Neubau finanziert wurde oder, bei jüngeren Verträgen, die Immobilie erworben wurde, um sie zu vermieten. Das bedeutet, dass bei dem Erwerb einer bereits bestehenden selbstgenutzten Immobilie und bei den Konsumentenkrediten regelmäßig Deckungsschutz erteilt wird.

### Ich bin zurzeit nicht rechtsschutzversichert. Kann ich mich jetzt noch versichern, so dass die Rechtsschutzversicherung meinen Fall abdeckt?

Ja, dies dürfte grundsätzlich möglich sein. Nach einer im Mai 2013 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofs muss die Rechtsschutzversicherung eintreten, wenn sie bestand, als sich die Bank weigerte, den Darlehensvertrag zurück abzuwickeln. Voraussetzung ist aber auch in diesem Fall, dass es sich nicht um eine Neubaufinanzierung handelte und die Immobilie nicht fremdgenutzt sein darf. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei der Rechtsschutzversicherung meist eine Wartezeit von drei Monaten



**POPPE**  
SOZIETÄT

**Rechtsanwälte,  
Fachanwälte,  
Steuerberater,  
Notare,  
Mediatoren**

**INFO-ABEND**  
in Pinneberg  
Darlehenswiderruf  
in der Praxis  
24.02. und 02.03.2016.  
jeweils um 19.00 Uhr (Einlass ab 18.30 Uhr)  
Bitte unter 04101 / 560-0 anmelden.

**PRÜFEN SIE DIE MÖGLICHKEIT DES WIDERRUFS  
IHRER IMMOBILIENFINANZIERUNG**

**ERLÖSCHEN DES WIDERRUFRRECHTS BEI  
DARLEHENSVERTRÄGEN WAHRSCHEINLICH ZUM 21.06.2016**

**SPAREN SIE DIE VORFÄLLIGKEITSENTSCHÄDIGUNG  
LASSEN SIE DIE VORAUSSETZUNGEN PRÜFEN**

Es trägt vor:  
**Maik Winneke** **Eintritt frei**  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht



Veranstaltungsort: Rübekamp 14 - 16, 25421 Pinneberg  
Telefon: (0 41 01) 560-0 · Fax: (0 41 01) 560-222  
Internet: www.kanzlei-poppe-cu · e-mail: pinneberg@kanzlei-poppe-cu